

Verstorben - und jetzt? Hilfestellung für Angehörige

Feststellung des Todes durch einen Arzt

Wenn ein Mensch nicht im Krankenhaus oder im Seniorenheim/Pflegeheim verstirbt: Rufen Sie einen Arzt (Hausarzt, diensthabender Notarzt) an. Dieser stellt den Tod fest und bestätigt dies durch einen Totenschein. Halten Sie nach Möglichkeit den Personalausweis/Reisepass des Verstorbenen bereit; damit erleichtern Sie dem Arzt die Feststellung der Personalien.

Verständigung des örtlichen Pfarrers

(Für unsere Pfarreiengemeinschaft Pfarrer Lang Tel: 21219). Ihr Pfarrer ist dankbar, wenn er möglichst bald von einem Todesfall informiert wird, weil dann einfach mehr Zeit für Gespräche, Planungen usw. bleibt. Ist der Verstorbene noch im Haus, kann der Pfarrer noch ein Gebet mit den Angehörigen sprechen und dem Verstorbenen zur Verabschiedung ein Kreuz auf die Stirn zeichnen. Das können aber auch die Angehörigen selbst tun, bevor der Leichnam aus dem Haus getragen wird. Wählen Sie den Zeitpunkt für die Verständigung entsprechend den näheren Umständen: Handelt es sich um einen plötzlichen, unerwarteten Todesfall oder kennt der Pfarrer den Verstorbenen?

Wenn jemand in der Nacht verstirbt und es sich nicht um einen plötzlichen und völlig unerwarteten Tod handelt, reicht es, wenn sie am nächsten Morgen die notwendigen Personen und Stellen verständigen.

Anzeige des Todesfalles beim Standesamt und Beantragung einer Sterbeurkunde

Diese Aufgabe wird den Angehörigen oft vom Bestattungsunternehmen abgenommen. Wenn Sie es selbst übernehmen wollen: Zuständig ist immer das Standesamt des Ortes, in dem der Angehörige verstorben ist. Sie müssen den Todesfall umgehend, d.h. spätestens am dritten Werktag nach dem Todesfall, melden.

Für das Standesamt benötigen Sie gewöhnlich folgende Unterlagen:

- den Totenschein;
- den Personalausweis oder Reisepass des Verstorbenen;
- wenn der Verstorbene ledig war: die Geburtsurkunde;
- wenn der Verstorbene verheiratet war: die Heirats- bzw. Eheurkunde;
- wenn der Verstorbene geschieden war: die Heirats- bzw. Eheurkunde und das Scheidungsurteil;
- wenn der Verstorbene verwitwet war: die Heirats- bzw. Eheurkunde und die Sterbeurkunde des verstorbenen Ehepartners.

Zweckmäßig ist auch, einen Merkzettel mit wichtigen Daten des Verstorbenen dabeizuhaben:

- Name, Anschrift des Verstorbenen
- Beruf bzw. letzter Beruf
- Name und Anschrift des Ehegatten, dessen Geburtstag
- Name und Anschrift der Kinder, Geburtsdaten
- bei ledigen Personen: Namen der Eltern
- Krankenkasse des Verstorbenen
- Ist ein Testament oder Erbvertrag vorhanden? Wo?
- Hinterließ der Verstorbene Vermögen? Evtl. Grundstücke?

Sinnvollerweise lassen Sie sich gleich mehrere Sterbeurkunden ausstellen. Sie benötigen sie u. a. beim Nachlassgericht, bei Banken und Versicherungen.

Anzeige des Todesfalls beim beauftragten Bestattungsunternehmen

Der Markt Kleinwallstadt und die Gemeinde Hausen haben ein Bestattungsunternehmen mit der Durchführung der Beerdigungen (Grab ausheben, Herrichten des Leichenhauses, Vorbereitung der Begräbnisfeier, Grab schließen) beauftragt. Bitte wenden Sie sich an Fa. Pietät Wegmann, Bardroffstraße 12, Aschaffenburg, Telefon: 06021/23424.

Herr Wegmann oder einer seiner Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen übernimmt auf Wunsch auch alle weiteren Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tod und Begräbnis: Aufbewahrung des Leichnams, Auswahl des Sarges sowie - wenn Sie dies möchten - bestimmte Behördengänge (z.B. Standesamt, Friedhofsamt) und weitere Formalitäten (z.B. Todesanzeige in der Tageszeitung).

Beauftragung eines Bestattungsinstituts

Für diese Dienstleistungen, die nicht die Gemeinde Kleinwallstadt bzw. dessen beauftragten Bestattungsunternehmer betreffen, können Sie grundsätzlich auch ein anderes Bestattungsinstitut wählen. Sie müssen dabei aber bedenken, dass Sie es dann mit zwei Bestattungsunternehmen zu tun haben.

Vorbereitung der kirchlichen Beisetzungsfeier

Der Beerdigungstermin wird von der Gemeindeverwaltung bzw. dem beauftragten Bestattungsunternehmen – üblicherweise in Absprache mit dem Pfarramt – festgesetzt. Die Beerdigung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes möglich.

Termine für katholische Beerdigungen sind üblicherweise in Hausen um 14.00 Uhr (Requiem mit anschließender Beerdigung) und in Kleinwallstadt um 14.00 Uhr oder um 16.00 Uhr (dort zuerst Beerdigung, anschließend Requiem).

Weitere Verständigungen

- Wenn der Verstorbene noch berufstätig war, muss der **Arbeitgeber** informiert werden.
- Verwandte, Freunde, Bekannte, Arbeitskollegen, Nachbarn usw. sollten Sie verständigen, sobald der Bestattungstermin feststeht. Evtl. möchten Sie auch eine Todesanzeige in der örtlichen Tageszeitung aufgeben.
- **Krankenkasse/private Krankenversicherung:** Informieren Sie die Krankenversicherung des Verstorbenen und stellen Sie ggf. bei gesetzlich Krankenversicherten die Fortsetzung des Krankenversicherungsschutzes bei Familienversicherten sicher.
- **Rentenversicherung:** Wenn der Verstorbene Rentenbezieher war, informieren Sie den Rentenversicherungsträger über den Sterbefall und beantragen Sie ggf. Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer-, Waisenrente). (Der überlebende Ehegatte kann meistens einen Vorschuss der Hinterbliebenenrente erhalten. Der Vorschuss muss innerhalb von 30 Tagen beim zuständigen Rentenservice der Deutschen Post beantragt werden.)
- Hat der Verstorbene eine Pension bezogen, informieren Sie die zuständige **Pensionskasse**.
- **Private Versicherungen:** Informieren Sie z.B. Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Kfz-Versicherung über den Sterbefall. Vor allem bei Lebens- und Unfallversicherungen gilt es schnell zu handeln, weil diese in ihren Bedingungen oft sehr kurze Meldefristen (z.B. zwischen 24 und 72 Stunden) vorschreiben.
- **Banken:** Informieren Sie die Bank(en) des Verstorbenen, evtl. auch die Bausparkasse o. ä. über den Todesfall.
- **Finanzamt:** Im steuerlichen Bereich könnten sich durch den Todesfall Veränderungen ergeben (z.B. Änderung der Lohnsteuerklasse).

Weiterleitung eines Testaments an das Nachlassgericht

Wenn der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat, müssen Sie dieses umgehend dem Nachlassgericht (Amtsgericht des letzten Wohnortes des Verstorbenen) aushändigen.

Beantragung eines Erbscheins beim Nachlassgericht

Um sich gegenüber Banken, Versicherungen usw. zu legitimieren, braucht man einen Erbschein. Allerdings ist ein Erbschein nicht in allen Fällen erforderlich, beispielsweise dann nicht, wenn ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag vorliegt. Informieren Sie sich über die notwendigen Schritte beim zuständigen Nachlassgericht.

Evtl. weitere notwendige Aufgaben könnten je nach Situation sein:

- Kündigung von Mitgliedschaften, Abonnements, Daueraufträgen, Einzugsermächtigungen usw.
- Kündigung von Telefon- und Rundfunkanschluss
- Kündigung und Räumung der Wohnung
- Abmeldung von Strom-, Wasser-, Gasanschluss.